

SATZUNG

der

Gesellschaft zur Förderung des

Institutes für Straßenwesen

der Technischen Universität Braunschweig e.V.

SATZUNG

der

Gesellschaft zur Förderung des Institutes für Straßenwesen der Technischen Universität Braunschweig e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung des Institutes für Straßenwesen der Technischen Universität Braunschweig e.V.".

Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabeordnung vom 19.03.1978, und zwar insbesondere durch die Förderung von Lehre und Forschung am Institut für Straßenwesen der Technischen Universität Braunschweig im Interesse der Allgemeinheit.

Die Förderung soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a) Bereitstellung von Lehrhilfsmitteln,
- b) Veranstaltung von Tagungen, Kolloquien und Symposien,
- c) Finanzierungsbeihilfen für den Auf- und Ausbau von Forschungseinrichtungen,
- d) Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten,
- e) Finanzierungsbeihilfen für Reisen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben,
- f) Finanzierungsbeihilfen für die Durchführung von Fachexkursionen,
- g) Beihilfen für den Druck wissenschaftlicher Arbeiten,
- h) Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Wissenschaftler auf den Gebieten des Straßenwesens.

Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse, die mit Hilfe von Vereinsmitteln erlangt werden, sind durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen ist in erster Linie ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen wollen. Die Anmeldung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Zustimmung muß dann mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, anderenfalls ist der Antrag abzulehnen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch

- den Tod (bei natürlichen Personen),
- Auflösung (bei juristischen Personen),
- Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung,
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- Ausschluß.

Ein Mitglied kann durch einfachen Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder Ruf und Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß in jedem Jahr stattfinden. Ort und Termin werden den Mitgliedern durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands nach Vorlage eines Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung,
- die Feststellung des Haushaltsplans,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern (§ 3),
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

- die Bestellung der zwei Rechnungsprüfer für das folgende Jahr.

Über jede Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift angefertigt und von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Der Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbständig Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck förderlich sind, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers sowie den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Geschäftsführer nimmt die Geschäfte der Gesellschaft wahr. Er ist dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

§ 7

Beiträge und Geschäftsjahr

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Geschäftsführer ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Vorsitzenden, den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall auf Antrag zu ermäßigen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Beantragung und Vergabe von Sachmitteln

Anträge auf Förderung von Lehre und Forschung am Institut für Straßenwesen sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Vergabe von Zuwendungen im Sinne von § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.

Die beim Verein beantragten und bewilligten Mittel sind antragsgemäß, unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 9

Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluß von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Mitgliederversammlung am 08. Februar 2001 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorstand: Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Leutner
 Stellvertreter: Univ.-Prof. DI Dr.techn. M. Wistuba
 Geschäftsführer: Dr.-Ing. H. Lorenzl
 Mitglieder: Dr.-Ing. B. Kiekenap
 Prof. Dr.-Ing. M. Rohr

Anschrift: Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Straßenwesen
 der TU Braunschweig
 c/o Institut für Straßenwesen
 Pockelsstraße 3
 38106 Braunschweig

Bankverbindung: Kontonummer: 1999010
 Bankleitzahl: 25050000
 bei der Nord/LB Braunschweig